

Zweitveröffentlichung



Riedlberger, Peter

Provinces et identités provincia- les dans l’Afrique romaine / Claude Briand-Ponsart, Yves Modéran: Caen, 2011

Datum der Zweitveröffentlichung: 15.02.2024

Verlagsversion (Version of Record), Rezension

Persistenter Identifikator: urn:nbn:de:bvb:473-irb-934398

Erstveröffentlichung

Riedlberger, Peter (2014): „Provinces et identités provincia- les dans l’Afrique romaine / Claude Briand-Ponsart, Yves Modéran: Caen, 2011“. In: Klio : Beiträge zur alten Geschichte, Jg. 96, Nr. 1, S. 295-304, Berlin: De Gruyter, doi: 10.1515/klio-2014-0025.

Rechtehinweis

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber einholen.

Für dieses Dokument gilt das deutsche Urheberrecht.

Claude Briand-Ponsart/Yves Modéran (Hgg.), *Provinces et identités provinciales dans l’Afrique romaine*, Caen (Publ. du CRAHM) 2011 (Tables rondes du CRAHM 6) V, 295 S., ISBN 978-2-902685-68-4 (brosch.) € 37,–

Der vorliegende Band umfaßt die schriftlichen Ausarbeitungen von Vorträgen eines Kolloquiums, das Ende 2007 in Caen stattfand. Yves Modéran, der im Sommer 2010 völlig unerwartet und viel zu jung verstarb, sollte nicht nur zusammen mit Claude Briand-Ponsart den Band herausgeben, er verfaßte auch selbst zwei der darin enthaltenen Beiträge, wovon er einen nicht ganz zu Ende führen konnte. Das Kolloquium stand unter dem Thema „Provinces et identités provinciales dans l’Afrique romaine“. Der erste Beitrag des Bandes, „La province, troisième patrie?“ (9–40), verfaßt von Yves M(odéran), widmet sich nicht nur seinem eigentlichen Thema, sondern erklärt auch den Gedankengang, der dem Treffen zugrunde lag. M. anerkennt, daß Studien zur Identität leicht so wirken können, als würde man einer Modeerscheinung nachgeben, und er weist zu

Recht darauf hin, daß die Zahl der Definitionen von „Identität“ beständig weiter wächst. Das Neue am vorliegenden Band sei indes die Fragestellung, inwiefern die Bewohner einer römischen Provinz – hier auf den Beispielfall des nordafrikanischen Raums beschränkt (für Kleinasien und Gallien vgl. die auf 13 zitierte Literatur) – eine Identität als Provinzbewohner entwickeln konnten. Die üblichen Referenzpunkte des antiken Menschen, d. h., Identität als Mitglied seiner *civitas* und ggf. als römischer Bürger, werden ohne weiteres akzeptiert, es solle nur untersucht werden, inwieweit zusätzlich eine Provinzidentität angenommen werden konnte.

M. definiert dann seinen Identitätsbegriff. Er unterscheidet zwischen einer „identité objective“ und einer „identité subjective ou identité vécue“. Nur die letztere deckt sich mit dem, was man üblicherweise unter Identität in den Sozialwissenschaften versteht, nämlich die Selbstwahrnehmung und das allfällige Wir-Gefühl einer Gruppe. Die objektive Identität sei dagegen die Gesamtheit aller Eigenschaften einer Region oder Provinz, die einem externen Beobachter im Vergleich zu anderen Regionen oder Provinzen auffallen. M. stellt fest (22–23), daß praktisch alle im Band vereinigten Beiträge die „identité objective“ betreffen (man möchte sagen: die historische Landeskunde). In der Tat behandeln die Aufsätze die einzelnen Provinzen des römischen Nordafrika ziemlich systematisch; keiner der weiteren Beiträge (abgesehen vielleicht von dem von Briand-Ponsart) widmet sich hauptsächlich Fragen der Identität im üblichen Sinne.

M.s Argumentation zum Nachweis eines Identitätsbewußtseins unter Provinzbewohnern beginnt mit der Behauptung, *provincialis* sei in der Spätantike zum Synonym für *civis* geworden; trotz der Vielzahl der angeführten Stellen (26–31) gelingt M. der Nachweis nicht. Ein Beispiel von vielen (28 Anm. 73): *non rex suum regnum, non dux militem, non provincialem iudex, non dominus servum, non maritus uxorem, non pater filium* (Aug. c. Gaud. 1.29.20) soll ein Beleg dafür sein, daß bei Augustin *provincialis* Äquivalent zu „citoyen“ oder „Romain“ sei. Aber hier, in der Gegenüberstellung zu *iudex*, „Provinzstatthalter“, kann es doch keinen Zweifel leiden, daß *provincialis* seine prägnante Bedeutung „Provinzbewohner“ hat. Seine Ausführungen hätten sehr von dem wohl zu spät zur Einarbeitung erschienenen ThLL-Artikel (Schrickx, ThLL X.2, col. 2342, l. 67 – col. 2345, l. 75, von 2006) profitiert, der übrigens die von Modéran angeführten Belege auf ganz unterschiedliche Bedeutungsfelder verteilt (vor allem aber *vi dilatata comprehenduntur, quicumque subiecti sunt imperio Romano aevi posterioris neque militia funguntur*).

Wie dem auch immer sein mag: M. erklärt die unzweifelhafte Bedeutungsausweitung von *provincialis* einerseits durch die Auswirkungen der *constitutio Antoniniana*, andererseits (31) „parce que chaque Romain se sentait de plus en plus un citoyen d’une province de l’Empire romain, parce qu’il concevait son

identité désormais autant per référence à sa **province** qu'à sa cité et qu'à l'Empire“. Dies scheint dem Rez. aus verschiedenen Gründen ein *non sequitur* zu sein. Die meisten der Belege stammen aus der Außensicht (zumal aus Rechtstexten) und stellen keine Selbsteinordnung dar; M. kann kein stolzes „*provincialis sum!*“ vorweisen. Zudem kann doch ein generisches Adjektiv oder Substantiv kaum das Herausbilden von Identitäten belegen, die sich auf die einzelnen Provinzen beziehen. Insofern scheint der im weiteren von M. verfolgte Ansatz zielführender zu sein: Er geht Belegen nach, die einzelne Provinzen betreffen. Doch sind die zitierten Passagen kaum zur Bestätigung der These geeignet. Die (übrigens seltenen) Belege à la *Tingitani*, *Caesarenses* usw. sagen nichts über eine mögliche provinzbezogene Identität der Bewohner aus, solange es nicht Eigenbezeichnungen sind. Dies ist auch M. bewußt, der allerdings meint, diese Bezeichnungen würden in einem „echten Identitätsbewußtsein einmünden“ („aboutissait à une véritable conscience identitaire“), was er mit seinem ihm wichtigsten Beleg dartun will. Dieser Beleg, eine Stelle aus dem Grammatiker Pomponius (gramm. V 205.3–6) zur Erklärung des seltenen Pronomens *cuias*, sei hier wiederholt, denn es handelt sich um den Eckstein von M.s These:

Quid est „cuias“? Id est: „cuius gentis“; ut „nostras est iste homo“, id est: „nostrae gentis“. Si interrogas verbi causa de Mauro, aut si qui me interroget „iste homo cuias est?“ „nostras est“, id est Maurus. Ille interrogavit gentem, ego respondi.

„Was bedeutet ‚*cuias*‘? Es bedeutet ‚von welchem Stamm?‘; analog zu ‚dieser Mann ist *nostras*‘, d. h., von unserem Stamm. Wenn du etwa beispielsweise nach einem *Maurus* fragst oder wenn etwa einer mich fragt, ‚*cuias* ist dieser Mann?‘: ‚*nostras* ist er!‘, d. h., *Maurus*. Der hat nach dem Stamm gefragt, ich habe geantwortet.“

So bemerkenswert die Stelle auch ist – eine provinzbezogene Identität des Pomponius kann sie nicht belegen. Es gibt nicht **eine** Provinz Mauretaniens, sondern zu Pomponius' Zeiten drei (*Tingitana*, *Caesariensis*, *Sitifensis*). Eine regionale Identität ist etwas anderes als eine provinzbezogene. Dazu kommt, daß Pomponius explizit von seiner *gens* spricht (M. hat eine eigene Erklärung dafür, s. u.), es handelt sich also gerade nicht um eine von administrativen Grenzen geprägte Identität. Es ist eine wesentlich näher liegende Erklärung, daß Pomponius lediglich auf seine berberische Abstammung hinweist, sei sie nun *exempli gratia* imaginiert oder wirklich die seine. Denn man darf sich nicht einmal sicher sein, daß dies ein echtes Eigenzeugnis des Pomponius ist; vielleicht handelt es sich nur um ein fiktives Beispiel eines Grammatikers, das den Gebrauch von *cuias* und *nostras* möglichst kurz und prägnant illustrieren soll. Aber das kann dahingestellt bleiben: Selbst wenn die Kommunikation und die Abstammung frei erfunden wären, könnte nicht in Frage gestellt werden, daß sie so für Pomponius vorstellbar waren.

Wie dem auch sein mag: M. schließt aus der Stelle, daß im 5. Jh. n. Chr. „die Provinz zur *gens* geworden war“ („la province était devenue une *gens*“). Diese überraschende Deutung will er mit einer zweiten Stelle weiter untermauern, die aus Augustins Psalmenkommentar (in psalm. 95.3) stammt:

annuntiate in gentibus gloriam eius“] Quid est: „in gentibus“? Forte gentes nominantur et paucae; et adhuc habet quod dicat illa pars quae erexit parietem dealbatum: „Quare non gentes sunt Getulia, Numidia, Mauritania, Byzacium? Provinciae gentes sunt.

„Verkündet seinen Ruhm unter den Völkern“] Was bedeutet ‚unter den Völkern‘? Vielleicht sind ja damit auch nur einige wenige Völker gemeint? Und noch immer trifft man das an, was jene Häresie, die eine weiße Mauer errichtet hat, sagt: ‚Warum meint ‚die Völker‘ nicht Gätulien, Numidien, Mauretanien, Byzacium? ‚Die Völker‘ meint die *provinciae!*“

M. übersetzt „Les provinces sont des peuples“, was nicht richtig sein kann, denn das zu erklärende Wort lautet *gentes*, nicht *provinciae*. Augustin benutzt seinen Psalmenkommentar zur Polemik gegen die afrikanische separatistische Kirche der Donatisten (einen „*paries dealbatus* errichten“ scheint ein geflügeltes Wort mit der Bedeutung „sich völlig absondern“, „das Tischtuch zerschneiden“ gewesen zu sein, vgl. Optat. 1.2.1). Seine Stoßrichtung ist, den Donatisten eine offensichtlich absurde Deutung unterzuschieben, nämlich daß Gottes Ruhm nicht unter **allen** Völkern verkündet werden solle, sondern nur in den separatistischen Regionen. Eine tiefend ironische Psalmenerklärung, die polemisch als Absurdität erfunden wird, ist an sich ein schwacher Beleg. Hinzu kommt, daß es höchstwahrscheinlich nie und jedenfalls sicher nicht zu Augustins Zeiten eine Provinz Gätulien gab. Ferner stellt sich wiederum das Problem der drei Mauretanien. D. h., *provinciae* kann gar nicht als *terminus technicus* „Provinzen“ aufgefaßt werden, sondern steht fraglos im weiter gefaßten, untechnischen Sinne „Regionen“.

Letztlich bleibt nur die Erkenntnis, daß sich bisher kein plausibler Beleg für eine provinzbezogene Identität im römischen Nordafrika beibringen ließ. Gemessen an der Vielzahl von Quellen aller Art für die Identität hinsichtlich *civitas* und Reich, ja sogar hinsichtlich ethnischer Abstammung (vgl. S. 15 in M.s Artikel), scheint dieses *e-silentio*-Argument durchaus signifikant. Fraglos mag es Personen gegeben haben, die sich in gewissen Situationen als (sagen wir) „siti-fensischer Mauretanier“ fühlten und darstellten; aber in den Quellen scheint diese Identität keine Spuren hinterlassen zu haben.

Der zweite Beitrag, „La Tingitane : spécificités et identité“ (43–62), wurde von Christine H(amdoune) verfaßt. Ihr geht es dabei insbesondere darum, die spezifischen Charakteristika der Tingitana herauszuarbeiten: Weswegen wurde das Vasallenkönigreich Mauretanien bei seiner Eingliederung ins Reich über-

haupt in zwei Provinzen aufgeteilt? Wie erklärt sich die weit schwächere Romanisierung der Tingitana, speziell im Vergleich zu ihrer östlichen Schwesterprovinz? H. unterstreicht dabei, daß die Tingitana zumindest in der Hohen Kaiserzeit trotz ihrer Sonderstellung sehr wohl als Teil Afrikas angesehen wurde (in der Spätantike war die Tingitana bekanntlich Teil der spanischen Diözese und damit der gallischen Präfektur, während die anderen afrikanischen Provinzen zur afrikanischen Diözese und damit zur italischen Präfektur gehörten). Abschließend diskutiert H. eine mögliche provinziale Identität, mit sehr zurückhaltendem Ergebnis: „À cette conscience municipale très forte semble donc s'opposer une relative indifférence par rapport aux structures provinciales“ (60).

René Rebuffat untersucht im folgenden Beitrag „Les peuples du nord du Maroc“ (63–86), wobei er vor allem die Liste der Völker der Tingitana bei Ptolemaios analysiert und die enthaltenen Namen zu lokalisieren versucht. Methodisch kann sein Vorgehen nicht immer überzeugen. So stellt er zu Recht fest, daß Ouerbikai und Oueroueis denselben Namen wiedergeben soll; doch anstatt die Dublette zu beseitigen, schließt R. daraus, daß man die beiden überlieferten Stämme nebeneinander auf der Karte lokalisieren müsse (65). Auch die zweite Dublette, Kaukanoi und Ianakaukanoi, wird als solche von R. registriert und diskutiert, doch wiederum werden beide Stammesnamen durch ihn verortet. Ein grundsätzliches Problem spricht R. gar nicht an: Die überlieferten Stammesnamen sind Exonyme, d. h. sie basieren auf einer griechisch-römischen Außenansicht, die nicht unbedingt richtig sein muß und, wie die beiden Dubletten bereits nachweisen, es im vorliegenden Fall offensichtlich nicht ist. Es gibt noch mehr solche Problemfälle. Ptolemaios nennt die Mazikes als Einzelstamm, deren Name der (jedenfalls heutigen) Eigenbezeichnung der Berber (nämlich Amazigh sing., Imazighen pl.), entspricht. Eine Option wäre, die Mazikes als offensichtliches Mißverständnis aus der Liste zu streichen. R. nennt diese Möglichkeit nicht. Seine eigene Erklärung erscheint im Vergleich unwahrscheinlicher: Gemäß dem Ausweis einiger Quellen gab es eine Sprachgrenze an der marokkanischen Küste; das letzte Volk, das Berberisch sprach, soll mit dem generischen Namen bezeichnet worden sein (75–76). Ein weiteres Volk sind die Maurensioi, mit gewisser Wahrscheinlichkeit eine Ableitung von Maur- und damit wiederum ein generischer Name, der fälschlich in die Liste der Einzelstämme gelangte. R. stellt die sich intuitiv nicht aufdrängende Hypothese in den Raum, die Römer hätten die Berber in verschiedene Stämme eingeteilt und für einen von diesen den generischen Namen festgelegt (77–78). Ferner sei laut R. -itanoi ein relativ rezentes Suffix, da Lixitani das ältere Lixites und Volubilitani das ältere Volubilianoi ersetzt habe; die auch bei Ptolemaios genannten Herpeditanoi könnten demnach, so schlägt R. vor, ein unlängst von einem anderen Stamm, etwa den Zengrenses oder Maurenses, abgespaltenes Volk sein (79).

Aber -itanoi ist weniger rezent als vielmehr lateinisch vermittelt (vgl. M. Leumann, Lateinische Laut- und Formenlehre, München 1977, 324, § 295 Nr. 1 a δ); und selbst dann, wenn -itanoi eine junge Form wäre, würde dies nichts über den Zeitpunkt der Stammesgenese aussagen (auch ein „altes“ Volk wie die Lixiten kann ja einen „rezenten“ Namen erhalten). Erst jetzt geht R. der Frage nach dem Ursprung der Liste nach. Er stellt fest, daß Ptolemaios die Völker nach Provinzen einteilt und weist auf Bemerkungen wie „in Numidien, d. h., die neue Provinz bis Thabraca“ hin. Allein daraus (79–80) schließt er, daß Ptolemaios' Liste auf ein offizielles Dokument zurückgehe, das die Völker der einzelnen Provinzen verzeichnete. Dies erscheint keineswegs zwingend.

Der nächste Beitrag stammt von Michèle C(oltelloni)-T(rannoy) und untersucht „La Maurétanie royale et les débuts de la Maurétanie Césarienne“ (87–109). C.-T. arbeitet in einem ersten Abschnitt die Dualität der beiden Konzepte „Mauretaniens als Ganzes“ und „Mauretaniens als zwei Provinzen“ heraus, die, so ihre These, während der Kaiserzeit weiterlebten. Sie verweist zum Nachweis der Fortexistenz des Konzepts „Mauretaniens als Ganzes“ darauf (97), daß in zwei bekannten Fällen beide Provinzen demselben Statthalter unterstellt wurden. Doch würde man etwa aus der Tatsache, daß Makedonien und Mösien mindestens zweimal von einem Statthalter gemeinsam verwaltet wurden (C. Poppaeus Sabinus unter Tiberius – zu den Belegen vgl. PIR² P 847 – sowie Severianus unter Philippus Arabs, Zosimos 1.19.2), unbedingt schließen wollen, daß die Römer ein übergreifendes kulturelles Konzept des makedonisch-mösischen Raums hatten? Überzeugender ist der Hinweis auf hadrianische Münzen mit der Legende *Mauretania*; da C.-T. indes nicht mehr Evidenz aufzeigen kann (vgl. ihre Zusammenfassung 109), kann man nur konstatieren, daß es derzeit kaum belastbare Belege für die Fortexistenz des Konzepts eines „Mauretaniens als Ganzes“ bekannt sind. C.-T. untersucht im Weiteren (105–107) onomastisches und anderes Material, in dem *Maurus* o. ä. als Eigenbezeichnung verwendet wird. Das Fazit des Beitrags (109) lautet, daß sich die Bewohner der Caesariensis während der Hohen Kaiserzeit eines dreifachen Bezugsrahmens bedienen konnten: des städtischen; einer „starken regionalen Sensibilität“ als „*Maures*“; und eines provinziellen Partikularismus (belegt nur durch die Verwendung der speziellen Ära der Caesariensis **auch** auf Privatinschriften). Die Folgerungen scheinen angesichts der dünnen Evidenz *prima facie* sehr weitreichend.

Jean-Pierre Laporte faßt die „Particularités de la province de Maurétanie Césarienne (Algérie centrale et occidentale)“ (111–150) in einem hervorragenden Beitrag zusammen, der in zahlreichen Details besticht: Eine Vielzahl von Karten hilft bei der Orientierung, der umfangreiche Anmerkungsapparat erschließt die aktuelle Forschungsliteratur, die Argumentation ist klar und präzise. So trennt

Laporte etwa zu Recht zwischen „meßbaren Besonderheiten“ und „empfundenen Besonderheiten“ (145). Sein Beitrag sei als eine aktuelle und gut gemachte Synthese zur *Mauretania Caesariensis* empfohlen.

Claude B(riand)-P(onsart) nennt ihren Beitrag „La Numidie ou la difficulté de devenir une province“ (153–188). Das Leitmotiv ihres Aufsatzes ist die Suche nach einer numidischen Identität. B.-P. beginnt mit einem umfangreichen Definitionsapparat. Dem Rez. bleibt unklar, wie B.-P. apodiktisch feststellen kann (155), daß hinsichtlich einer Provinz „die vorrangigen Identifikationskriterien administrativ (mehr oder weniger akzeptierte Grenzen, Eingreifen der Autoritäten), ethnisch (die Personen akzeptieren sich als Mitglieder einer Gemeinschaft) und sprachlich“ (die Übersetzung wie alle weiteren durch den Rez.) seien. Hier werden klar subjektive Kriterien wie Ethnizität und objektive wie Grenzen vermischt; das sprachliche Kriterium erscheint ganz besonders problematisch. In ihrem Theorieteil führt B.-P. weiter aus (155), daß zur Entstehung einer Provinzidentität die eben genannten Kriterien von zwei Akteuren anerkannt werden müssen, von der Bevölkerung der neuen Provinz einerseits und von den Römern als Herrschaftsmacht andererseits, die „eine Form der Alterität in Bezug auf sich selbst definiert, anerkennt und billigt“. All diese (apriorisch nicht unbedingt naheliegenden) Ausführungen werden allein durch einen Verweis auf Hartogs Klassiker, *Le miroir d'Hérodote. Essai sur la représentation de l'autre*, Nouv. éd. (Paris 2001), ohne Seitenangabe oder weitere Erläuterung unterbaut. Die nun folgende Darstellung der Geschichte der Provinz Numidien konzentriert sich in ihrer Verwertung der Forschungsliteratur weitgehend auf die in französischer Sprache publizierten Arbeiten. B.-P.s Fazit (188) ist, daß es zu keiner numidischen Identität kam, weil Numidien viel zu spät zu einer eigenen Provinz wurde. Angesichts des Fehlens von belastbaren Belegen für eine provinziale Identität in anderen afrikanischen Provinzen, die früher als Numidien eingerichtet wurden, überzeugt die Schlußfolgerung nicht.

Eine eng umrissene Fragestellung diskutiert Monique L(ongerstay) in ihrem Beitrag „La présence de haouanet définit-elle une identité régionale dans le nord de la Proconsulaire?“ (189–200). Das Wort *Hanout* bezeichnet eine besondere Form von Grabanlage: eine künstlich geschaffene Höhle oberhalb des Bodenniveaus, meist mit einer einzigen Kammer und von rechteckigem Grundriß. Die *Haouanet* sind nur in einem geographisch eng umrissenen Gebiet verbreitet, und die Herausgeberin Briand-Ponsart legte L. die Frage vor, ob dieses Gebiet mit einer „identification régionale“ korrespondiere. Der Ansatz, von materiellem Gut auf Identität und Ethnizität schließen zu wollen, erscheint apriorisch problematisch. L. legt einen methodisch und argumentativ überzeugenden Artikel vor, der anhand des speziellen Beispiels das Problem aufzeigt. Zunächst definiert sie *Hanout*, um so zu einer gesicherten Ausgangsbasis zu kommen. Die

Karte der so identifizierten Haouanet korrespondiert weder mit punischer noch mit berberischer Besiedlung; am ehesten noch mit der römischen Kolonisation, aber hier muß es sich offensichtlich um eine Scheinkorrelation handeln. Denn obgleich die Chronologie der Haouanet nicht ganz gesichert ist, scheinen sie prähistorisch zu sein, was ihre Relevanz für Fragen der Identität in Zusammenhang mit der römischen Zeit offensichtlich einschränkt. So lautet auch das Fazit von L. (200), die ferner vollkommen zu Recht den Begriff eines „pays de haouanet“ anstelle des früher geäußerten „peuple des haouanet“ setzt.

Pol T(rousset) untersucht in seinem Beitrag „Une entité frontalière tardive et sa genèse: des Nybgenii aux Arzuges“ (201–219), wie „der Name der *Arzuges*, der zunächst nur eine kleine Berbergruppe bezeichnete, [...] schließlich den der *Nybgenii* soweit ersetzte, daß dieser aus der offiziellen Dokumentation verschwindet“ (213). T.s Artikel besticht mit vielen intelligenten Beobachtungen. Etwa kann man T. (207) nur zustimmen, wenn er in *Arzigibus* und *ad Arzuges* im Publicola-Brief (Public. Aug. epist. 46.1, 46.5) als Territorialangaben versteht. Sein Fazit ist, daß sich der *Arzuges*-Name durchsetzen konnte, weil die *Nybgenii* sesshaft wurden, während die *Arzuges* ihr nomadisches Leben fortsetzten. Doch möglicherweise hätte es sich gelohnt, hier die Möglichkeit sich wandelnder kultureller Identitäten sowie mißbräuchlicher Exonyme zusätzlich in Erwägung zu ziehen.

Das Wort „identité“ im Titel des Beitrags von Abdellatif Mrabet, „Identité de la Tripolitaine occidentale: de quelques signalements archéologiques“ (221–237), ist im „objektiven Sinne“ gemeint, d. h. es werden keine soziologischen Fragen erörtert. Stattdessen gibt der Autor einen Überblick über die wichtigsten materiellen Charakteristika Tripolitaniens, wobei er seiner Darstellung eine sehr allgemeine Einführung zur Geschichte, zu Städten und Straßen u. ä. voransetzt (221–228). Danach faßt er, wie es bereits der Untertitel verheißt, einzelne Besonderheiten der materiellen Kultur Westtripolitaniens zusammen, so von Gräben umgebene Strukturen (228–232), Wasserbau (232–234) und die Ölkultur (234–236).

„Les provinces d’Afrique à l’époque vandale“ (241–270) ist der zweite Beitrag in diesem Band, den Yves Modéran verfaßt hat. Er war beim plötzlichen Ableben des Autors unvollständig und wurde von Michel-Yves Perrin teilvervollständigt, d. h. Perrin ergänzte nur solche Anmerkungen, wo dies „sans grand risque d’erreur“ möglich war (S. 241 Anm. *). M.s Anliegen ist es, die Geschichte der afrikanischen Provinzen nach der Vandaleninvasion von 429 nachzuverfolgen.

Die wichtigste Quelle ist eine Passage bei Victor von Vita (1.13), die sich auf das Jahr 442 beziehen dürfte und aus der hier kurz zitiert sei:

disponens quoque singulas quasque provincias sibi Bizacenam, Abaritanam atque Getuliam et partem Numidiae reservavit, exercitui vero Zeugitanam vel Proconsularem [...] divisit Valentiniano [...] reliquas [...] provincias defendente.

„Er traf auch Verfügungen hinsichtlich der einzelnen *provinciae*. Byzacium, Abaritana und Gätulien sowie einen Teil Numidiens behielt er für sich zurück, die Zeugitana bzw. Proconsularis teilte er jedoch dem Heer auf, während Valentinian die übrigen *provinciae* beherrschte.“

Das Problem der Passage ist, daß der Plural *provinciae* nicht nur auf die bekannten früheren Provinzen Byzacium, Numidien und Proconsularis bezogen wird, sondern auch auf *Abaritana* und *Getulia*. M. (248–251) schließt sich der Forschungsmeinung an, die *provinciae* hier einen untechnischen Sinn beilegt („Regionen“), wofür er einige Parallelstellen angibt. Heute wird man wiederum vor allem auf den einschlägigen ThLL-Artikel zurückgreifen.

Ferner glaubt M. im Gegensatz zu Courtois, daß die römischen Provinzen unter den Vandalen weiterbestanden, was durchaus möglich wäre. Allerdings ist M.s Hauptargument wenig konsequent, denn er bezieht sich in erster Linie auf die Belege des Wortes *provinciae* in der zeitgenössischen Literatur, speziell bei Victor von Vita. Doch in den zahlreichen angeführten Belegen (257–260) könnte *provincia* im Kontext fast immer untechnisch „Region“ bedeuten, und M. selbst hat ja eben zuvor nachgewiesen, daß dieser untechnische Gebrauch gerade bei Victor begegnet. Das gilt auch dann, wenn ein alter Name (also etwa *provincia Byzacena*) hinzugesetzt ist; wenn Bewohner derlei geographische Angaben machen, ist das noch lange kein belastbarer Nachweis der Fortexistenz von Provinzen als administrative Einheiten („Rheinland“).

Methodisch wäre es also besser gewesen, überhaupt nur solche Belege zu präsentieren, in denen das Verständnis als „Region“ idealerweise ausgeschlossen ist oder doch wenigstens nicht naheliegt. Der Rez. sieht in M.s Liste überhaupt nur einen solchen aussagekräftigeren Beleg, nämlich Vict. Vit. 3.13, wo Hunerich Verfügungen hinsichtlich nachlässiger (bzw. nachsichtiger) *iudices provinciarum* trifft. Hier wäre zu prüfen, ob *iudex* überhaupt in der Bedeutung „Statthalter“ und nicht etwa „Richter“ steht, denn in Hunerichs Edikt werden mehrfach „Richter“ erwähnt, die gemäß seiner Richtlinien Urteile fällen sollen. In Vic. Vit. 3.51 steht z. B. eine angeklagte Frau vor mehreren *iudices*, das Wort kann also zumindest dort keinesfalls i. S. v. „Statthalter“ verstanden werden.

In einem faszinierenden Beitrag mit dem Titel „Des provinces byzantines à l’Ifriqiya: continuités et changements dans le découpages administratifs“ (271–293) kontrastiert Mohamed B(enabbès) die byzantinische Provinzeinteilung mit der administrativen Gliederung des muslimisch-mittelalterlichen Ifriqiya. Dabei lassen nicht nur in der Onomastik bemerkenswerte Kontinuitäten feststellen: Kartagenna, Muzâq (von Byzacium), Trabuls (Tripolis), Zâb (von [Iustiniana] Zabi). B. zeichnet ein klares Bild der Ausgangslage, wobei er zu Recht ausführlich auf die zahlreichen Textänderungen eingeht, die von den Herausgebern an der Hauptquelle Cod. Iust. 1.27.1.12 durchgeführt wurden. Die spärlichen Quel-

len aus späterer byzantinischer Zeit werden ebenso ausgewertet. Eine Reihe guter Karten im Anhang helfen sehr beim Verständnis der administrativen Entwicklung. Allerdings gibt es auch einige Kritikpunkte zu äußern. Für die islamische Zeit dünne die Fußnoten und zumal die Hinweise auf moderne Forschungsliteratur sehr aus (281–287). Gerade hier wäre der interessierte Klassizist höchst dankbar für weitführende Hinweise. Nur ganz selten wird im griechischen oder arabischen Original zitiert, und dann sind die Texte typographisch zerlegt: Spiritus lenes stehen anstelle von Akzenten, und wo ein Gravis hingehört hätte, erscheint ein Akut (280 Anm. 45), und, noch schlimmer, bei arabischen Texten (283; 284 Anm. 52) ersetzen Einzelbuchstaben die verbundenen Formen.

Mit 37 Euro für 295 Seiten ist das auf hochwertigem Papier gedruckte und ästhetisch ansprechend gesetzte Buch durchaus günstig bepreist. Auch wenn der Rez. nicht überzeugt ist, daß belastbare Nachweise für eine aus den Quellen ableitbare Provinzialidentität in Nordafrika beigebracht wurden, ist gleichwohl das zu diesem Zwecke zusammengetragene Material in hohem Maße interessant. Diejenigen Beiträge, die einfach nur einen soliden Überblick über den Forschungsstand hinsichtlich einzelner afrikanischer Provinzen bieten, empfehlen sich ohnehin.

Peter Riedlberger: Tübingen, E-Mail: peter@riedlberger.de